

Merkblatt für Rodungsanmeldung / Rodungsansuchen

Ein Rodungsansuchen bzw. die Anmeldung einer Rodung muss gemäß § 19 Forstgesetz 1975 folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. **Antrag** bzw. **Anmeldung** (bis max. 1.000 m² Rodefläche) mit Unterschrift des Antragstellers, wahlweise eines bevollmächtigten Projektanten mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht (Ziviltechniker oder Rechtsanwälte können sich auf eine ihnen erteilte Vollmacht berufen);
Wird eine Rodung angemeldet, wird empfohlen, gleichzeitig das "in eventu – Rodungsansuchen" anzukreuzen, für den Fall, dass die Anwendung des Anmeldeverfahrens aus fachlichen Gründen (hohes Interesse an der Walderhaltung) nicht möglich ist.
2. **Beschreibung des Rodungszweckes** (eventuell kurzer technischer Bericht) mit allfälliger Angabe eines öffentlichen Interesses an der Rodung.
3. Genaue **Angabe des Ausmaßes der Rodung**, geteilt in **dauernde** und **befristete** Rodungsflächen, wobei das Ausmaß der Rodung jeweils nach den betroffenen Grundstücken aufzugliedern ist.
4. Für die betroffenen Rodungsgrundstücke **Grundbuchsauszüge**, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sowie ein **Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis** hinsichtlich dieser Grundstücke. **Anstelle** der Grundbuchsauszüge, und des Grundstücksverzeichnisses kann auch ein **Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke**, das die Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie die Eigentümer enthält, vorgelegt werden. Dieses Verzeichnis muss von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person bestätigt sein (z. B. Notar, Ingenieurkonsulent, Ziviltechniker).
Auf jeden Fall müssen die Unterlagen **Name und (aktuelle) Anschrift** der Eigentümer enthalten. Bei juristischen Personen (z. B. Agrargemeinschaften) ist die Bekanntgabe des zur Vertretung nach außen Befugten (z.B. Obmann) und dessen Anschrift erforderlich.
5. **Zustimmungserklärung** des Grundeigentümers des von der Rodung betroffenen Grundstückes, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist.
6. Angabe von Name und Anschrift der **Eigentümer von Nachbargrundstücken** (Waldanrainer), wenn es sich dabei um Waldgrundstücke handelt, und diese nicht weiter als 40 m von der Rodungsfläche (nicht vom Rodungsgrundstück!) entfernt sind.
7. Angabe der an den **Rodungsgrundstücken** und den unter Pkt. 5 fallenden **Nachbargrundstücken dinglich Berechtigten (ebenso Einforstungs- und Gemeindegutnutzungsberechtigte)**. Dabei ist ebenfalls Name und (aktuelle) Anschrift bekanntzugeben.
Alle unter Punkt 1 bis 6 angeführten Unterlagen sind **in einfacher Ausfertigung** vorzulegen.
8. **Lagepläne**, die die eindeutige Feststellung der Rodungsflächen in der Natur ermöglichen; Außerdem müssen die **Katastergrenzen** der Rodungsgrundstücke sowie die **Grundstücksnummern** enthalten sein. Auf den Plänen müssen **befristete und dauernde Rodeflächen** getrennt dargestellt werden (z.B. verschiedene Farben).
Der Maßstab der Lagepläne darf nicht kleiner sein als jener der jeweiligen Katastermappe, die Lagepläne müssen **in vierfacher Ausfertigung** vorgelegt werden.
9. Die anfallenden Verfahrenskosten (Kommissionsgebühren und Eingabegebühren) werden von der Behörde vorgeschrieben.